

Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 18.11.2019)

§ 1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftl. Vereinbarung. Für von der Firma M. Pohlmann in Auftrag gegebene Bestellungen gelten diese Bedingungen nicht, sondern die Vorschriften des BGB.

§ 2 Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind freibleibend technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als Angenommen gilt das Angebot erst nach Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung(Montage) der Ware. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert geliefert werden gilt der Vertrag nach unsere schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn die Ausführung noch zu klären ist die Lieferzeit und Preis beeinflussen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Eine eventuelle Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Inhalts der Auftragsbestätigung hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

§ 3 Preise

Die Preise gelten ab „Werk“, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Treten nach Abgabe eines Angebotes Materialpreiserhöhungen oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Unternehmer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt, dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz und Erdarbeiten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montagebeginn, bzw. Fertigstellung, ein Drittel bei Rechnungslegung, Die Zahlungen sind unaufgefordert vorzunehmen. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB) Werden die Zahlungsfristen um mehr als 14 Kalendertage überschritten hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten. Bei nicht Einhaltung von Zahlungsfristen werden alle sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig.

§ 5 Lieferzeiten

Die vom Unternehmer genannten Lieferzeiten rechnen vom Tag der technischen Klarstellung (endgültige Klärung von z.B. Maßen, Zubehörteilen und Sonderausstattungen) bis zum Tag der Bereitstellung bzw. Fertigstellung. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Liefer- und Leistungsverzögerungen die der Unternehmer nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt) berechtigen den Unternehmer die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zuschieben. Der Besteller kann erst dann eine Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der bestätigte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 Montage

Nicht zu unseren Leistungen gehören : Das Abladen vom Wagon, bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen Bauteilen und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten, einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Stellung von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen, mehr als 2 Meter über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Toren und Fenster, die Elektroinstallation. Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, müssen bauseitig folgende Voraussetzungen erfüllt sein : Etwaige erforderliche Ankerassparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen bei der Baustelle sofort mit dem Einbau beginnen können. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrere Meternisse pro Stock verpflichtet, der vorgegebene Meternisse muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist. Insbesondere, dass alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm-, und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar, gerade und ausreichend belastbar sein. Der Besteller hat den Unternehmer spätestens 5 Tage vor Arbeitsbeginn zu informieren, ob der Montagetermin gehalten werden kann. Der Besteller hat das Montagepersonal über ggf. bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bzgl. Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung, etc.. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach, und entstehen deswegen Schäden, hat der Lieferer den Unternehmer von der Schadensersatzpflicht zu entbinden. Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten : Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden. Arbeitszeiten zwischen 7:30 und 18:00 Uhr, keine Sonn- und Feiertage.

§ 7 Abnahme

Die Abnahme der Lieferung, oder Leistungen, hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich schriftlich zu erfolgen, dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Der Besteller hat die Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Werksleistungen selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter vorzunehmen. Hat der Besteller die Lieferungen oder Leistungen, bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, oder erscheint er nicht zu einem vereinbarten Abnahmetermin, so gilt die Abnahme der Werkleistung nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

§ 8 Gewährleistungen

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Übernahme ist ausgeschlossen. Die vorbehaltlose Abnahme trotz Kenntnis eines Mangel des Werkes führt zum Verlust der Ansprüche des Bestellers aus §§ 633, 634 BGB und der Einrede des nichterfüllten Vertrages, sowie Schadensersatzansprüche in Geld einschl. der Mängelbeseitigungskosten aus § 635 BGB. Die Gewährleistungsfrist für andere Mängel beträgt 6 Monate; ausgenommen davon sind Verschleißteile, wie z.B. Schlösser, Bänder, Beschlagteile, usw., deren Gewährleistungszeit auf 3 Monate beschränkt wird, die Gewährleistung bei Bauwerke beträgt 2 Jahre, für Arbeiten auf einem Grundstück beträgt 1 Jahr. Vorher und ohne Zustimmung des Unternehmens vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Bei berechtigten Mängeln erfolgt kostenlose Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist, sollte eine Mängelbeseitigung im Wiederholungsfalle fehlschlagen, ist der Besteller berechtigt eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Unternehmer nur für die von ihm ausgeführten Leistungen die Gewährleistungen. Für Schäden an Lieferung und/ oder Leistungen des Unternehmers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht werden, übernimmt der Unternehmer keine Gewährleistung. Gasfedern, Drücker, Schlösser, Obentürschliesser, alle verschleißanfälligen Bauteile haben von uns eine halbjährige Gewährleistungsfrist, oder kürzer. Außer der Hersteller garantiert eine längere Gewährleistung (Achtung bei Wartungen)

§ 9 Dienstleistungsvertrag

Reparaturarbeiten sind ein Dienstleistungsvertrag, sie werden nach anerkanntem Stand der Technik, sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt, trotzdem können wir keine Gewähr auf Erfolg übernehmen.

§ 10 Schadensersatz

Die Haftung des Unternehmers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche – auch Schadensersatzansprüche ganz gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung seitens des Unternehmers, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei Änderungs- und Reparaturarbeiten an vorhandenen Bauteilen, wie z.B. Demontage von Fensterbänken, Rollladenteilen, usw. wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Unternehmers. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigungen, des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Besteller die vorgenannten Rechte des Unternehmers, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder seine Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Unternehmer. Folgeschäden, die bei Demontage von eingebauten Bauteilen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück hat der Leistungsempfänger, sofern er eine Privatperson oder ein Unternehmer ist, der die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mannheim